

Capitaltheile bei Enthebungen von Stellvertretungen (§ 79 des Gesetzes vom 1. September 1858) und durch die von den disponiblen Einstandsgeldern noch zuwachsenden Zinsen voraussichtlich nicht unerheblich, bis zu der Summe von 300,000 Thlr. und darüber erhöhen. Dazu kommen die Bestände des Reservefonds, die jetzt auf 124,071 Thlr. 20 Ngr. 9 Pf. sich belaufen, bis zu Auflösung des Fonds aber möglicher Weise wegen der jetzt niedrig stehenden Course der Staatspapiere und der dadurch bei Verwechslung der letzteren entstehenden Verluste einer nicht unerheblichen, jetzt freilich nicht näher zu beziffernden Abminderung entgegengehen, so daß mit Zurechnung der disponiblen Bestände von circa 300,000 Thlr. und des etwa mit 50,000 Thlr. verbleibenden Restes vom Reservefond zu dem schon vorhandenen Bestande des jetzigen Dienstalterszulagenfonds an 208,459 Thlr., der letztere auf die Summe von ungefähr 550,000 Thlr. sich erhöhen dürfte. Zu 4 Procent berechnet, würde dieses Capital einen Zinsenbetrag von 22,000 Thlr. ergeben, so daß also die Fügigkeit erreicht würde, alljährlich 220 Unterofficiere mit Dienstalterszulagen von je 100 Thlr. auf je drei Jahre zu versehen. Die Auflösung des jetzigen Stellvertretungsfonds kann der Natur der Sache nach erst nach Ablauf mehrerer Jahre, wenn kein Stellvertreter in der Armee mehr existirt, erfolgen. Eine genaue Bezifferung der bei dieser Auflösung, namentlich auch in den Reservebeständen, disponibel bleibenden Gelder ist daher zur Zeit unmöglich. Indessen liegt dem Kriegsministerium daran, thunlichst bald, unter Beanstandung fernerer Uebertragung von Stellvertretungen, die neue Einrichtung ins Leben treten zu lassen, und es bedarf auch nicht unbedingter Weise schon jetzt einer genauen Feststellung der Ziffer, wenn das Kriegsministerium, wie es thun wird, genaue Obacht darüber führt, daß vorläufig jeder Zeit nicht mehr Dienstalterszulagen, als die Zinsen von dem jetzigen Dienstalterszulagenfond und von den vorhandenen disponiblen Beständen des jetzigen Stellvertretungsfonds ergeben, verliehen, die Bestände des Reservefonds aber und die von ihm auflaufenden Zinsen für jetzt und bis zu völliger Auflösung des Stellvertretungsfonds von der neuen Einrichtung unberührt gelassen und für diese noch nicht herbeigezogen werden.

Indem nun die Regierung die ständische Zustimmung dazu, daß in der angegebenen Maße die jetzt und bei der künftigen Auflösung des Stellvertretungsfonds vorhandenen disponibeln und Reservebestände des letzteren zu Bildung eines Fonds für Dienstalterszulagen an Unterofficiere der Armee verwendet werden, hiermit beantragt, fügt sie in der Beilage unter B. noch eine Uebersicht des disponibeln Einstandsgelderfonds mit dem Bemerkn bei, daß der Grund des starken Wachsthums dieser Bestände hauptsächlich in der Ueberzahl der Einsteller